

# Bündnis Ökonomische Bildung Deutschland e.V.

## Vereinsatzung vom 30. September 2020

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Bündnis Ökonomische Bildung Deutschland“. Als Abkürzung soll die Bezeichnung „BÖB“ verwendet werden.

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Der Verwaltungssitz kann davon abweichen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Wissenschaft und Forschung, im Bereich der ökonomischen Allgemeinbildung.

Das Bündnis Ökonomische Bildung Deutschland versteht sich als unterstützende Kommunikations- und Multiplikationsplattform seiner Mitglieder und Sprachrohr für gemeinsame landes- oder bundesweite Handlungsempfehlungen. Es gibt dem Anliegen der ökonomischen Bildung eine Stimme, schärft das gesellschaftliche Bewusstsein für die grundlegende Bedeutung der ökonomischen Bildung, fördert die Zusammenarbeit zwischen Schulen, Hochschulen, Behörden, Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft und schafft Gelegenheiten zum Austausch von Erfahrungen und Best Practices.

Gemäß dem Prinzip der Subsidiarität wahren die Mitglieder ihre Identität und Sichtbarkeit und handeln weiterhin selbstständig im Sinne ihrer eigenen Ziele.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Diskussion von Fragen der ökonomischen Bildung in vereinsinternen Arbeitsgruppen und Versammlungen sowie in sonstigen öffentlichen Veranstaltungen mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft, Schule und anderen Bildungseinrichtungen
- die Erarbeitung und Veröffentlichung bildungspolitischer Stellungnahmen und Empfehlungen;
- die Vernetzung, den Austausch und die Kooperation der Mitglieder und anderer Institutionen und Personen, die im Bereich des Vereinszwecks tätig sind, auch zur Verstärkung der Wirkung der Initiativen einzelner Mitglieder;
- das Fungieren als Ansprechpartner für die Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Schule und Gesellschaft auf nationaler Ebene, internationaler Ebene und Landesebene beim Thema ökonomische Bildung;
- die Sicherung eines hohen Stellenwerts des Themas ökonomische Bildung sowohl in der Schulpraxis, der Politik als auch in der öffentlichen Wahrnehmung;
- die Qualitätssicherung in Projekten der ökonomischen Bildung.

Die vorgenannten Beispiele sind nicht abschließend und es besteht keine bestimmte Rangfolge oder Verhältnismäßigkeit zwischen den geplanten Maßnahmen. Der Verein kann vielmehr auch andere Maßnahmen ergreifen, die zur Verwirklichung seiner Zwecke geeignet sind. Es können auch nur einzelne der in Abs. 2 genannten Zwecke gefördert oder einzelne der vorgenannten Maßnahmen zur Verwirklichung der Satzungszwecke eingesetzt werden.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen.

(2) Dabei werden zwei Arten von Mitgliedschaften unterschieden:

**1. Ordentliche Mitglieder:** In diese Kategorie fallen

a) steuerbegünstigte juristische Personen, insbesondere auf dem Gebiet der ökonomischen Bildung tätige Stiftungen und Vereine (auch nicht rechtsfähige Vereine) sowie sonstige steuerbegünstigte Einrichtungen, Hochschulorganisationen und Berufsverbände sowie juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

b) Institutionen mit Erwerbscharakter, die nachweislich auf dem Gebiet der ökonomischen Bildung tätig sind.

Der Nachweis über die Tätigkeit im Bereich der ökonomischen Bildung soll aus der jeweiligen Satzung (den Statuten o.Ä.) ersichtlich sein. Antragsteller sollen sich nachweislich über mehrere Jahre hinweg für die unter § 2 Abs. 2 beschriebenen Zwecke eingesetzt haben. Kann hierüber kein Nachweis erbracht werden, muss eine individuelle, umfassende schriftliche Begründung erfolgen.

Ordentliche Mitglieder haben ein einfaches Stimmrecht.

**2. Fördermitglieder:** In diese Kategorie fallen alle juristischen Personen, die kein ordentliches Mitglied sind, sowie natürliche Personen.

Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

(3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Wenn die Entscheidung im Vorstand nicht einstimmig getroffen werden kann, wird die Entscheidung an die Mitgliederversammlung übergeben.

Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung zur Aufnahme in den Verein.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

(5) Die Mitglieder des Vereins sollen unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität gemäß § 2 Abs. 2 an Aktivitäten des Vereins mitwirken.

(6) Jedes Mitglied, das juristische Person ist, hat schriftlich gegenüber dem Vorstand jeweils eine\*n geeignete\*n Hauptvertreter\*in sowie mindestens eine\*n Stellvertreter\*in aus der jeweiligen Institution zur Teilnahme und Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen, ggf. Arbeitskreisen und ggf. Sitzungen des Kuratoriums zu benennen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt nach Maßgabe von Abs. 2;
- Ausschluss aus dem Verein;
- mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter

Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich und wird dann ab dem Jahreswechsel wirksam.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

(4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## § 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Diese, sowie eventuelle Sonderbeiträge, Gebühren und Umlagen, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand erstellt dazu eine Beitrags- und Gebührenordnung, welche von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist und die Höhe und Fälligkeit der Beiträge regelt.

(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands;
- die Entlastung des Vorstands,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- die Wahl einer/eines oder mehrerer Kassenprüfer\*innen;
- die Beschlussfassung über die Festsetzung oder Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung;
- die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- ggf. die Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern nach fehlender Beschlussfassung im Vorstand;
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

## § 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell als Online-Mitgliederversammlung oder als hybride Präsenz- und Online-Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung als Präsenz-, Online- oder hybride Mitgliederversammlung durchgeführt wird, obliegt dem Vorstand.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Ebenso kann der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum der versandten E-Mail oder des Eingangsstempels bei der Post. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Anschrift gerichtet war. Ebenso ist der Versand der Einladung per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds zulässig, sofern dieses dem elektronischen Versand zugestimmt hat.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist spätestens zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 9 Sitzungen der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung eine\*n Versammlungsleiter\*in und ein\*e Schriftführer\*in.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind dabei nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Dabei erfolgen die Abstimmungen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder wünscht eine geheime Abstimmung.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der/vom Versammlungsleiter\*in und von der/vom Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist.

Außerdem ist eine Anwesenheitsliste zu führen, welche festhält, wer anwesend ist und an Abstimmungen teilnehmen darf.

(5) Ein Mitglied kann sich in einer Mitgliederversammlung und Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied des Vereins vertreten lassen. Die Vertretung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch eine Vollmacht in Textform zu belegen. Die Vollmacht wird dem Protokoll beigelegt. Ein Mitglied kann auf einer Mitgliederversammlung maximal zwei weitere Mitglieder des Vereins vertreten.

(6) Die Mitgliederversammlung kann Gäste und/oder Vertreter\*innen der Presse zulassen und entscheiden, ob diese Rederecht erhalten.

(7) Ein Beschluss kann auch ohne Versammlung der Mitglieder durch Stimmabgabe in Textform im Sternverfahren gefasst werden. Die Beschlussfassung ist allen stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe einer angemessenen Stimmabgabefrist durch den Vorstand bekannt zu machen. Nach Ablauf der Stimmabgabefrist hat der Vorsitz des Vorstands das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich festzustellen und den Mitgliedern bekannt zu geben.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende oder alternativ zwei gleichberechtigte Vorsitzende (Doppelspitze), sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Er wählt sich einen/eine Vorsitzende und einen/eine Stellvertretende Vorsitzende bzw. im Falle einer Doppelspitze zwei Vorsitzende sowie die zwei weiteren Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.

(3) Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(5) Die Mitglieder des Vorstands sind von der Beschränkung des § 181, 2. Alternative BGB befreit.

(6) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstands im Amt. Eine oder mehrere Wiederwahlen sind möglich.

(7) Zu Vorstandsmitgliedern können nur die nach § 3 Abs. 6 benannten Vertreter der Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand mit einstimmigem Beschluss für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

## § 11 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(1) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Buchführung, Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Jahresberichts;
- Kontrolle der Geschäftsführung; soweit kein\*e Geschäftsführer\*in bestellt wird, übernimmt der Vorstand die Aufgaben der Geschäftsführung selbst;
- Aufstellung und fortlaufende Aktualisierung einer Geschäftsordnung, welche die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands, der Vertretung nach außen

und im Umgang mit etwaigen Angestellten, Mitgliedern und externen Ansprechpartner\*innen regelt;

- Aufstellung und fortlaufende Aktualisierung einer Gebührenordnung im Entwurf;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushalts- und Mittelverwendungsplans einschließlich des Einsatzes der finanziellen und personellen Ressourcen;
- Beantragung eines begründeten Mitgliederausschlusses;
- Benennung und Abberufung von Kurator\*innen;
- Beschlussfassung über die Einrichtung, Dauer und Auflösung von Arbeitsgruppen.

(2) Der Vorstand kann sich mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung geben, durch die auch die vorstandsinterne Geschäftsverteilung (Ressorts) geregelt werden kann.

(3) Für die Erledigung laufender Angelegenheiten kann der Vorstand eine\*n oder mehrere Geschäftsführer\*innen bestellen. Diese müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder oder Mitglieder des Vorstands sein. Ebenfalls kann der Vorstand Geschäftsstellen des Vereins einrichten.

## § 12 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der/den Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfall – ggf. von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden bei Bedarf einberufen werden. Die Sitzungen des Vorstands können als Präsenzsitzung, virtuelle oder telefonische Sitzung oder als hybride Sitzung abgehalten werden. Die Tagesordnung soll nach Möglichkeit angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle einer Doppelspitze sollen die beiden Vorsitzenden ihre Stimmrechte einheitlich ausüben.

(3) Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, die durch den/die Vorsitzende/n, bei seiner Abwesenheit ggf. durch den/die stellvertretende Vorsitzende zu unterzeichnen sind.

(4) Beschlüsse des Vorstands können auch fernmündlich oder auf elektronischem Weg gefasst werden, wenn dem Verfahren alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Fernmündlich oder auf elektronischem Weg gefasste Beschlüsse sind von dem/der/den Vorsitzenden schriftlich festzustellen.

### **§ 13 Kuratorium**

(1) Der Vorstand kann Kurator\*innen als Mitglieder eines Kuratoriums benennen, die den Verein und den Vorstand bei der Weiterentwicklung der Strategie und der Umsetzung seiner Aufgaben beraten. Die Kurator\*innen können zu Sitzungen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung als Gäste eingeladen werden, die volles Rederecht haben und deren Meinung bei den Entscheidungen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden soll. Die Entscheidungen obliegen jedoch allein dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung.

(2) Kurator\*innen können aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, Fördermitglieder oder externer natürlicher Personen (Nicht-Vereinsmitglieder) stammen.

(3) Die Kurator\*innen werden vom Vorstand für einen Zeitraum von drei Jahren benannt. Der Vorstand entscheidet jeweils über eine Verlängerung um weitere drei Jahre. Der Vorstand kann in begründeten Fällen mit Dreiviertelmehrheit die Abberufung eines Kurators/einer Kuratorin beschließen.

### **§ 14 Geschäftsführung**

(1) Bei Bedarf kann ein\*e Geschäftsführer\*in für den Verein eingestellt werden. Diese\*r wird durch den Vorstand bestellt. Die Befugnisse und die Vergütung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin werden durch den Vorstand in einem Arbeitsvertrag festgelegt. Der/die Geschäftsführer\*in nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil, sofern er/sie dem Vorstand nicht als gewähltes Mitglied angehört.

(2) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich.

### **§ 15 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn dies der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Falls die Mitgliederversammlung bei einer Auflösung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Doppelspitze die Vorsitzenden, andernfalls der/die Vorsitzende mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die degöb – Deutsche Gesellschaft für ökonomische Bildung e.V. oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke des Vereins zu verwenden hat.